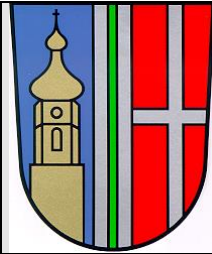


Dienststelle:

## Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstr. 29  
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

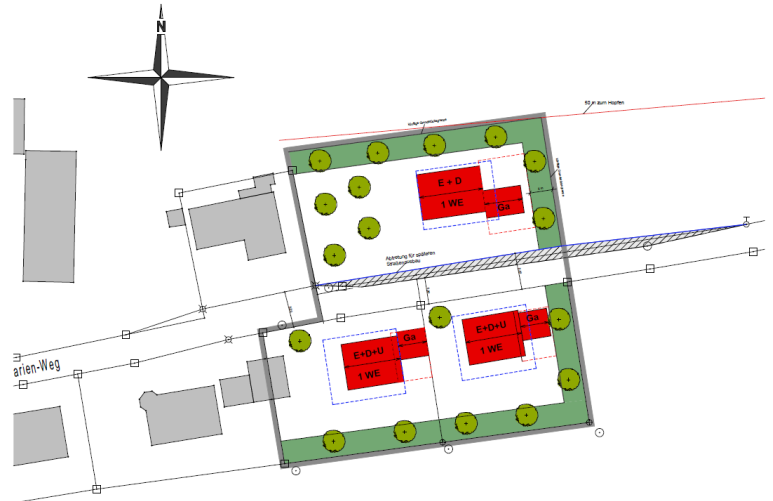
Schweitenkirchen, den 23.02.2021

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 19 „Giegenhausen St.-Marien-Weg“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 26.01.2021 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 19 „Giegenhausen St.-Marien-Weg“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB beschlossen. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung in Giegenhausen erfolgt um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung auf den Fl.Nrn. 543, 612/3 und 612/4 Gem. Schweitenkirchen in Giegenhausen zu schaffen sowie den Ortsteil sinnvoll abzurunden. Die Entwürfe vom 09.02.2021 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 09.02.2021 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

II.) Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Giegenhausen, nördlich und südlich des T.-Marien-Weges und beinhaltet folgende Flurstücke: Fl.Nrn.: 543 (Teilfläche), 612/3, 612/4, 543/3 (Teilfläche) und 590 (Teilfläche) Gem. Schweitenkirchen.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung wurde Frau Anne-Marie Fuchs aus Burgstall beauftragt.



III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.02.2021 gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 09.02.2021, der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **01.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021** im Bauamt (Rathaus, Gemeinde Schweitenkirchen, Zimmer 12), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen (<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben.

Das Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 19 „Giegenhausen St.-Marien-Weg“ wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gleichzeitig werden die in dieser Satzung genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Gemeinde Schweitenkirchen, 23.02.2021

Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister

<b>Angeheftet am:</b>
<b>Abgenommen am:</b>